

Name, Vorname:		
Matrikelnummer:		
Semester der Prüfung:	<input type="radio"/>	Anmeldefrist: 01. - 30. April des Jahres Abgabe der erforderlichen Studienleistungsnachweise spätestens bis 30. September des Jahres
	<input type="radio"/>	Anmeldefrist: 01. - 31. Oktober des Vorjahres Abgabe der erforderlichen Studienleistungsnachweise spätestens bis 31. März des Jahres
Prüfungsstudiengang/ Abschluss:		
Ich beantrage die Anerkennung der Prüfung für meinen 2. Studiengang:	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Studierende mit 1. + 2. Studiengang an der Kunstakademie Münster können sich ihre künstlerische Abschlussprüfung anerkennen lassen: Examen und künstlerische Masterarbeit (inkl. KSP) werden wechselseitig anerkannt.

Prüfungskommission	
1. Prüfer/in (Klassenleitung):	
2. Prüfer/in (kunstbezogene Wissenschaften):	
1. Wunsch:	2. Wunsch:
3. Prüfer/in (Künstlerlehrer/in):	
1. Wunsch:	2. Wunsch:

Raum (A1 / A2 / A3)		Prüfungsdatum (ein Dienstag in der Vorlesungszeit)	
1. Wunsch:	2. Wunsch:	1. Wunsch:	2. Wunsch:

Titel des Examens/ der künstlerischen Masterarbeit	
Der Titel muss <u>spätestens 1 Woche vor Prüfungstermin</u> vorliegen. → Hinweis: Der Titel erscheint auf Ihrem Abschlusszeugnis.	
deutsch:	
englisch:	
x	x
Datum	Unterschrift Studierende/r
Unterschrift Klassenleitung	

Zulassungsvoraussetzungen	
<p>Freie Kunst/ Examen: <u>Alle erforderlichen Studienleistungsnachweise</u> gem. § 16 PO Freie Kunst (siehe: Studienplan Freie Kunst) müssen <u>vor Beginn des Prüfungssemesters</u> im Studierendenservice vorliegen, das heißt: - spätestens am 30. September für Prüfungen im WiSe - spätestens am 31. März für Prüfungen im SoSe</p>	<p>Lehramt Master of Education/ künstlerische Masterarbeit (inkl. KSP): <u>1 Leistungsnachweis Atelierstudium</u>, muss gem. Modulhandbuch <u>vor Beginn des Prüfungssemesters</u> im Studierendenservice vorliegen, das heißt: - spätestens am 30. September für Prüfungen im WiSe - spätestens am 31. März für Prüfungen im SoSe</p>

Abtransport und Entsorgung von persönlichem Eigentum im Falle der Exmatrikulation	
<p>Gemäß Beschluss des Senats der Kunstakademie Münster vom 17.07.2001 ist jede/r exmatrikulierte Studierende/r verpflichtet, sämtliche Gegenstände, die sich in ihrem/seinem privaten Eigentum befinden, innerhalb einer Frist von vier Wochen aus den Räumlichkeiten der Akademie zu entfernen. Nach Ablauf der Frist ist die Akademie berechtigt, nicht entfernte Gegenstände auf Kosten der/des Studierenden entsorgen zu lassen. Sollten sich unter dem nicht fristgemäß abtransportierten Eigentum der/des Exmatrikulierten Gegenstände von ideellem oder praktischem Wert für die Kunstakademie befinden, gehen diese nach Ablauf der Frist in das Eigentum der Hochschule über. Die/der Studierende tritt damit alle Eigentums- und Verwertungsrechte an die Kunstakademie Münster ab. Mit untenstehender Unterschrift erkläre ich mein Einverständnis mit der oben aufgeführten Verfahrensweise.</p>	
x	
Datum	Unterschrift Studierende/r